

G e s e z,

betreffend die Aufsicht und Rechnungs-
Abnahme der Kirchen- und Armengüter.

Die gänzliche Erschöpfung der Kirchen- und Armengüter in vielen Gemeinden, und die traurigen Folgen dieses Verfalls für die meisten Landes- gegenden, sind von der Regierung schon oft be- herziget worden. Sie hat mit Wohlgefallen die Anstrengung bemerkt, womit einige wenige Ge- meinden getrachtet haben, dasjenige in diese Güter wiederum zu erstatten, was im Lauf der Revolu- tions- Jahre, unbefugter Weise, zu fremdartigen Zwecken aus denselben verbraucht worden ist. Sie hoft auch, daß die übrigen, in gleichem Fall befindlichen Gemeinden diese heilige Pflicht der Wiedererstattung gebührend anerkennen, und sich beeifern werden, dieselbe, sobald es immer ihre Kräfte erlauben, ebenfalls zu erfüllen.

Zu Beförderung dieses heilsamen Zweckes, und damit künftig die bereits in mehreren Ver- ordnungen und besonders in der erneuerten Still- standsordnung vom 21. Christmonat 1803. S. 16 — 18. angeordnete Aufsicht über die Verwal- tung der Kirchen- Armen- und Schulgüter mit desto größerer Genauigkeit geführt werden könne, wird von dem Grossen Rathe annoch folgendes verordnet:

1. Bey Prüfung und Ratification aller Kirchen-, Armen- und Schulgüter - Rechnungen in den Bezirken Horgen, Winterthur, Bülach und Uster, sollen künftig, von dem betreffenden Herrn Bezirks- oder Unterstatthalter, die beyden Mitglieder des Waisenamtes, als Besizer, förmlich zugezogen werden.

2. Jede solche Rechnung soll vor ihrer Abnahme unter allen Mitgliedern des Waisenamtes circulieren, und zu der Abnahme selbst, im Namen des Stillstandes, der Herr Pfarrer des Orts, oder in etwannigen Abhaltungsfällen ein anderer Stillständler, nebst dem betreffenden Verwalter, als Berichtserstatter berufen werden.

3. Der Sorgfalt der betreffenden Waisenämter bleibt überlassen, die sämmtlichen Rechnungs-Abnahmen, an schicklichen Tagen und Orten, zu möglichster Kostenersparniß, mit einander zu verbinden, und sich desjenigen Herrn Landschreibers in ihrer Bezirksabtheilung, der ihnen, wegen seiner persönlichen Eigenschaften oder der größern Ausdehnung seiner Kanzley, der beste und schicklichste scheint, als ihres Secretarii zu bedienen.

4. Ueber jede richtig befundene Rechnung, ist dem Verwalter ein förmlicher Abschied zuzustellen, die erfolgte Ratification sowohl in dem führenden Protokoll, als auf der abgenommenen Rechnung zu bemerken, und diese letztere nachher, mit all-

fälligen Bemerkungen und Vorschlägen zur Aeußerung des betreffenden Kirchen- oder Armenguts, — der Commission des Innern einzusenden.

5. Die Commission des Innern wird die Berichte über alle eingekommene Rechnungen, die ihr sammethaft aus jeder Bezirksabtheilung zugesandt werden können, durch ihre Section für die kirchlichen Angelegenheiten näher prüfen lassen, die dienlich findenden Verfügungen in Bezug auf dieselben treffen, und hernach die Rechnungen selbst, der Almosenspflege des Kantons zu nöthigem Gebrauch und Aufbewahrung übergeben, an welche mithin kein besonderes Doppel mehr einzusenden ist.

6. Da durch obige Einrichtungen, den Mitgliedern der Waisenämter, theils neue Bemühung, theils grössere Auslagen zuwachsen, — so wird jedem Herrn Bezirks- und Unterstatthalter bewilliget, sowol für seine Person, als für die beyden Waisenrichter und das Sekretariat, eine mäßige Schadloshaltung für diese Verrichtungen, der Regierung selbst in Anrechnung zu bringen, die für jedes Mitglied alljährlich 16 Frk., und für das Sekretariat 20 Frk. betragen soll.

7. Den Herren Ortspfarrern oder Stillständen, und den Verwaltern der Kirchen- und Armengütern, die bey Abnahme ihrer Rechnungen einberufen werden, wird das Waisenamt ebenfalls eine verhältnißmäßige kleine Entschädi-

gung von 1. à 3. Frk. für ihre Auslagen verordnen, welche aber unter die Ausgaben der betreffenden Kirchengüter aufzunehmen ist.

8. Mit der Execution dieser ganzen Verordnung, soll im Lauf des Jahres 1806. der Anfang gemacht werden, und die sorgfältige Handhabung derselben der Commission des Innern besonders aufgetragen seyn.

9. Die gegenwärtige Verordnung soll sechs Jahre in Kraft bleiben, und die Regierung, vor Verfluß dieses Termins, dem Grossen Rathe berichten und antragen, ob diese Einrichtung noch ferner fortgesetzt, oder was für Abänderungen darin getroffen werden sollen.

Zürich, den 22sten May 1806.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

E s c h e r.

Der Erste Staatschreiber,

K a v a t e r.